



**CDU** **Borchten**

## Antrag der CDU-Fraktion Borchten

**Antrag** **11.01.2014**  
**zu den Haushaltsberatungen 2014**  
**über die Fachausschüsse an den Rat der Gemeinde Borchten**

### „Jung kauft Alt“ – Junge Menschen kaufen alte Häuser

#### **Sachverhalt:**

Trotz unterschiedlicher positiver Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in Borchten sinkt die Einwohnerzahl der Gemeinde Borchten seit 2009 kontinuierlich (Quelle: Haushaltsplan der Gemeinde Borchten). Diesen Trend gilt es aufzuhalten und gleichzeitig den strukturellen Änderungen in unseren Ortsteilen durch die demographischen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Hiddenhausen praktiziert seit über 6 Jahren erfolgreich das Förderprogramm **„Jung kauft Alt“**, um jungen Menschen zu helfen, bestehende Altimmobilien zu erwerben. Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Borchten beantragt, dieses preisgekrönte Förderprogramm auch in der Gemeinde Borchten einzuführen. Durch dieses Programm wird die Gemeinde Borchten insbesondere für Familien mit Kindern noch attraktiver. Gleichzeitig stellt es ein Instrument dar, den Gebäudeleerstand in Borchten weiterhin gering zu halten.

#### **Antrag:**

Der Rat der Gemeinde Borchten beschließt die Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Entwurf siehe Anhang) und stellt im Haushalt 2014 50.000,- als Fördermittel zur Verfügung.

Ulrich Ahle



Anhang: Entwurf basierend auf den Förderrichtlinien der Gemeinde Hiddenhausen

### **Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten** (Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Borchen nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

#### **1 Allgemeines:**

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Borchen, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Borchen berücksichtigt.

#### **2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)**

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Borchen auf Antrag folgende Zuschüsse:  
600,00 € Grundbetrag,  
300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag



# CDU

## Borchten

erworben hat.

2.4 Bei Antragstellung ist der Gemeinde Borchten die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Borchten in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

### **3 Laufende jährliche Förderung von Altbauten**

3.1 Die Gemeinde Borchten gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag jährlich,

300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.

3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.

3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

3.5 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.

3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

3.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

### **4 Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus**

4.1 Die Gemeinde Borchten gewährt für den Abbruch eines Altbaus und



**CDU** *Borchten*

Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer  
3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

**5 Inkrafttreten**

5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.yy.zzzz in Kraft.